

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Stadtgemeinde Wolfsberg

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Studierende

Zur Förderung von Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Stadtgemeinde Wolfsberg haben, werden folgende Richtlinien von der Stadtgemeinde Wolfsberg festgelegt:

§ 1 Arten von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Wolfsberg werden für Studierende, welche die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, folgende Förderungen gewährt:

- a) Förderung für die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Wolfsberg während der Studienzeit (in der Folge kurz: „**Hauptwohnsitzförderung**“)
- b) Förderung für die Erlangung eines akademischen Grades (in der Folge kurz: „**AbsolventInnenförderung**“)
- c) Förderung für die Erstellung akademischer Arbeiten mit wissenschaftlichem Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg (in der Folge kurz: „**Facharbeitsförderung**“)

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Die zuvor genannten Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die

- a) als ordentliche Hörer an einer
 - **Öffentlichen Universität,**
 - **Privatuniversität,**
 - **Fachhochschule oder**
 - **Pädagogischen Hochschule**inskribiert sind bzw. waren und
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung **das 30. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

§ 3 **„Hauptwohnsitzförderung“**

3.1. Voraussetzungen

- 1) Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung pro Studiensemester dann,
 - a) wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten und
 - b) wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, an einer der oben in § 2 genannten Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.
- 2) Das erste Studiensemester, für welches eine Förderung beantragt werden kann, ist jenes, das maximal zwei Semester vor Antragstellung liegt.

3.2. Förderhöhe

- 1) Die Höhe der Förderung beträgt **€ 100,00** für jedes inskribierte Studiensemester für das die Fördervoraussetzungen vorliegen.
- 2) Die maximale **Hauptwohnsitzförderung** beträgt jedoch in Summe **maximal € 800,00** pro Studierendenem.
- 3) Eine Auszahlung eines über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrages an ein und denselben Studierenden (z.B. weil er eine längere Studienzeit benötigt oder weitere/mehrere Studienrichtungen besucht) ist ausgeschlossen.

§ 4 **„AbsolventInnenförderung“**

4.1. Voraussetzungen

- Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,
- a) wenn sie die Erlangung eines akademischen Grades (Magisterium, Doktorat, Bachelor, Master) nachweisen und
 - b) wenn die (bescheidmäßige) Verleihung dieses akademischen Grades innerhalb der letzten beiden Semester vor Antragstellung stattgefunden hat, und
 - c) wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten und
 - d) wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades auf einer der oben in § 2 genannten österreichischen Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.

4.2. Förderhöhe

- 1) Die Höhe der Förderung beträgt pro Studierendem einmalig **€ 400,00**.
- 2) Eine Mehrfach-Auszahlung des genannten Förderbetrages an einen Studierenden (z.B., weil er mehrere Studienrichtungen absolviert oder im Zuge eines Studiums verschiedene akademische Grade erhält) ist ausgeschlossen.

§ 5 „Facharbeitsförderung“

5.1. Voraussetzung

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- a) wenn sie eine akademische Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Abschlussarbeit), die für die Erlangung eines akademischen Titels notwendig ist, nachweisen, und
- b) wenn diese akademische Arbeit von den jeweiligen Lehrkörpern mit einer „sehr guten“ oder zumindest „guten“ Benotung beurteilt wird, und
- c) wenn diese Beurteilung der jeweiligen Lehrkörper innerhalb der letzten zwei Semester vor Antragstellung erfolgte, und
- d) wenn diese akademische Arbeit einen wissenschaftlichen Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg darstellt.

5.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig maximal **€ 300,00** pro akademischer Arbeit.

§ 6 Verfahren, Antragstellung

6.1. Verfahren

- 1) Förderanträge können ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt werden.
- 2) Die Auszahlung einer Förderung erfolgt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Antragstellung.
- 3) Sollte jedoch ein ordnungsgemäß ausgefülltes Förderantragsformular oder notwendige Dokumente nicht vorliegen, erfolgt eine Auszahlung binnen 3 Monaten nach Einlangen der ausstehenden Unterlagen.
- 4) Förderanträge sind ausnahmslos mittels eigenem Förderantrags-Formular in der Abteilung Beratungs- und Servicezentrum der Stadtgemeinde Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Hoher Platz 16, einzubringen.
- 5) Über die Zuerkennung einer möglichen „Hauptwohnsitzförderung“ oder „AbsolventInnenförderung“ entscheidet die Abteilung Beratungs- und Servicezentrum, über die Zuerkennung einer möglichen „Facharbeitsförderung“ und deren Höhe entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolfsberg auf Basis dieser Richtlinie.

6.2. Antragstellung zur „Hauptwohnsitzförderung“

Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- a) **Inskriptionsbestätigungen** für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird

6.3. Antragstellung zur „AbsolventInnenförderung“

1) Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.

2) Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- a) **Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades** und
- b) **Inskriptionsbestätigungen** für den Zeitraum vor der Verleihung des akademischen Grades.

6.4. Antragstellung zur „Facharbeitsförderung“

1) Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.

2) Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- a) **Akademische Arbeit**
- b) **Nachweis der Beurteilung** der akademischen Arbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ durch den jeweiligen Lehrkörper
- c) **Darlegung des wissenschaftlichen Wertes für die Stadtgemeinde Wolfsberg**

§ 7 Rückzahlung von Förderungen

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen wenn der Förderwerber

- a) die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
- b) sonstige Gründe vorliegen, die die Unberechtigung des Förderbezuges belegen.

§ 8 Sonstiges

- 1) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.

- 2) Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit **1.1.2024** in Kraft und sind bis zum **31.12.2024** befristet. Nach diesem Gültigkeitszeitraum eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.